



HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2020

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD)
vom 23.09.2020

Etwaige Kosten und Finanzierungen eines „Landespflegegeldes“ im Land Hessen
– Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Jahr 2018 wird im Bundesland Bayern das sog. Landespflegegeld über das Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 - GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G - i.H.v. 1000 € jährlich an pflegebedürftige Personen mit einem Pflegegrad der Stufe 2 gewährt. Ausweislich der Präambel dieses Gesetzes dient das Landespflegegeld zur Stärkung des „Selbstbestimmungsrechts der pflegebedürftigen Menschen jenseits der Gestaltung ihres Alltags über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), über die Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) und über die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) hinaus“ sowie der „Deckung des notwendigen pflegerischen Bedarfs, von Teilhabebedarfen oder der Existenzsicherung.“ Auf der einschlägigen Internetpräsenz des bayrischen „Landesamtes für Pflege“ ist diese Zweckbestimmung weiterhin wie folgt konkretisiert: Pflegebedürftige Personen „erhalten ... die Möglichkeit, sich selbst etwas Gutes zu tun oder den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zulassen, die ihnen am nächsten stehen: ihren pflegenden Angehörigen, Freunden, Helferinnen und Helfern.“ (<http://www.landespflegegeld.bayern.de/>.) Insbesondere infolge des „Corona-Lockdowns“ und des damit einhergehenden Wegfalls an Leistungen für pflegebedürftige Personen, waren die Betroffenen oftmals auf die Solidarität und die Gewährung an Pflegeleistungen von Freunden, Helferinnen und Helfern angewiesen. Mit Blick auf die dem Landespflegegeld beigemessene Zweckbestimmung legt dieser Umstand die Gewährung eines Geldbetrages zur Finanzierung und Honorierung dieser Leistungen für das Land Hessen nach bayrischem Vorbild nahe.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Stünden nach Kenntnis der hessischen Landesregierung ausreichend Gelder in der gesetzlichen Pflegeversicherung zur Verfügung, um eine bundesweite Gewährung des Landespflegegeldes in der für das Bundesland Bayern normierten Höhe - auch unter Berücksichtigung der bisherigen, pandemiebedingten Einbrüche in den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung – aus diesem Sozialversicherungszweig zu finanzieren?

Nach der zuletzt erschienenen Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts gab es zum Jahresende 2017 deutschlandweit insgesamt 3.414.378 Pflegebedürftige.

Davon befanden sich in

- PG 1: 46.126 Personen,
- PG 2: 1.566.689 Personen,
- PG 3: 1.022.450 Personen,
- PG 4: 549.375 Personen und
- PG 5: 224.176 Personen.

5.562 Personen konnten noch keinem Pflegegrad zugeordnet werden.

Nach Art. 2 BayLPfGG hat Anspruch auf Landespflegegeld, wer seinen Hauptwohnsitz in Bayern hat und nachweist, dass er an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig war. Überträgt man diese Anspruchsvoraussetzungen auf das gesamte Bundesgebiet, so hätten zum Jahresende 2017 insgesamt 3.362.690 Pflegebedürftige einen Anspruch auf die Gewährung des Landespflegegeldes gehabt. Da es sich bei der Pflegestatistik um eine zweijährliche Bestandserhebung handelt und diese für 2019 noch nicht erschienen ist, kann auf aktuellere Daten kein Bezug genommen werden.

Das bayerische Landespflegegeld beträgt pro Person 1.000 € pro Jahr. Entsprechend müsste für eine bundesweite Gewährung des Landespflegegeldes ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.362.690.000 € pro Jahr bereitgestellt werden.

Die hessische Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob in der sozialen Pflegeversicherung ausreichend Gelder zur Verfügung stünden, um eine bundesweite Gewährung des Landespflegegeldes – in der für das Bundesland Bayern normierten Höhe – aus diesem Sozialversicherungszweig zu finanzieren. Es ist aber davon auszugehen, dass eine bundesweite Gewährung des Landespflegegeldes in der für das Bundesland Bayern normierten Höhe die soziale Pflegeversicherung überfordern würde. Die soziale Pflegeversicherung steht schon jetzt unter großem finanziellen Druck. Dieser Druck wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Ursächlich dafür ist der demografische Wandel, eine deutlich gestiegene Lebenserwartung, Erhöhung der Pflegedauer und Einstufungen in höhere Pflegegrade sowie Erweiterung des Leistungsumfanges der Pflegeversicherung.

Frage 2 Falls die unter dem Punkt Nr.1 gestellte Frage zu verneinen ist: Auf welche maximale Betragshöhe pro Person wäre eine bundesweit einzuführende Gewährung des Landespflegegeldes nach Auffassung auf Seiten der hessischen Landesregierung zu beziffern, wenn diese nach den im Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) normierten Anspruchsvoraussetzungen erfolgte und aus der gesetzlichen Pflegeversicherung finanziert würde?

Die hessische Landesregierung kann keine Angaben dazu machen, auf welche maximale Betragshöhe pro Person eine bundesweit einzuführende Gewährung des Landespflegegeldes zu beziffern wäre, um dieses aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung zu finanzieren.

Auch ohne die bundesweite Gewährung eines Landespflegegeldes wird die verlässliche Finanzierung der Pflegeversicherung in der Zukunft eine große Herausforderung sein.

Vor diesem Hintergrund scheint eine bundesweite Gewährung eines Landespflegegeldes aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung als nicht finanzierbar. Letztlich unterliegt die Entscheidung über Einführung und Ausgestaltung eines bundesweiten Landespflegegeldes aber dem Bundesgesetzgeber.

Wiesbaden, 16. November 2020

Kai Klose